Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 29 (1954)
Heft: 11

Artikel: Überwinterung der Balkon- und Kübelpflanzen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102748

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schach

Wissen Sie schon, daß Schach das bildungsreichste Spiel ist? Es fördert die Fähigkeit des logischen Denkens, entwickelt die Willensstärke und die Konzentration. Es erfordert kritische Überprüfung des eigenen Urteils und objektive Erforschung des Gedankenganges des Partners. Das Schach ist deshalb auch ein psychologisch wertvolles Mittel zur Einfühlung in das Denken und Handeln der Mitmenschen. Gleichzeitig fördert es den Kampfgeist, das Selbstbewußtsein und erzieht zu anständiger Gesinnung. Es ist daher gerade für Jugendliche ein hervorragendes Erziehungsmittel, eine willkommene Ergänzung und Abwechslung zur beruflichen Ausbildung und täglichen Arbeit und eine vernünftige Freizeitgestaltung, die manchen Jugendlichen vor weniger gehaltvollen Zerstreuungen abhält. Diese Vorzüge haben das Schach zum beliebtesten Gesellschaftsspiel weiter Bevölkerungskreise aller Länder werden lassen.

Der Schweizerische Arbeiter-Schachbund bezweckt die Förderung und Hebung des Schachspiels in der werktätigen Bevölkerung. Wir möchten nicht nur die Erwachsenen, die Mütter und Väter, sondern besonders auch die Jugendlichen mit der Schachkunst vertraut machen. Wenn die Abende wieder länger werden, ist die Zeit für das gemütliche Schachspiel im engeren Familienkreis und im gleichgesinnten, kameradschaftlichen Kreis gekommen. Um dieses populäre Bildungsmittel weitesten Kreisen zugänglich zu machen, führen die Sektionen des SASB im kommenden Winter Einführungskurse durch.

Falls in Ihrer Nähe noch keine Sektion besteht, schließen Sie sich mit einigen Gleichgesinnten zusammen und gründen Sie eine neue Sektion. Der Zentralvorstand des SASB wird Ihnen mit Rat und Tat beistehen. Der SASB ist politisch und konfessionell neutral.

Unsere Schachzeitung genießt auch im Ausland den Ruf einer ausgezeichnet redigierten Fachzeitschrift von internationalem Ruf. Sie enthält neben einem reichen Partien-Problem- und -Studienteil regelmäßig Berichte über das nationale und internationale Schachleben. Unser Schachjournal bereichert das Wissen und Können.

Alle Anfragen an die Propagandaleitung: A. Doswald, Bernhard-Jäggi-Weg 88, Zürich 3/55, Tel. (051) 33 41 85.

pd.

Überwinterung der Balkon- und Kübelpflanzen

Selbst die wärmsten und sonnigsten Spätherbsttage dürfen nicht zur Sorglosigkeit gegenüber den Balkon- und Kübelpflanzen verleiten, die ja meistens frostempfindlich sind. Wenn auch vielleicht die Tage warm sind, bringt die sternenklare Nacht oft überraschenden Frost. Um die beispielsweise noch prächtig leuchtenden roten Geranien ist es dann geschehen.

Die *Geranien* sollen so lange wie nur irgend möglich an ihrem sommerlichen Standort belassen werden. Besteht Nachtfrostgefahr, bieten vorerst einige alte Tücher oder schweres Packpapier genügend Frostschutz. Wo es geht, ist das Näherrücken der Kistchen und Töpfe gegen die Wärme speichernde Hausmauer des Nachts angebracht. Etwas trocken gehaltene Pflanzen überstehen einen Frost auch bedeutend besser als solche, deren Pflanzengewebe prall gefüllt sind mit Flüssigkeit. Sollten, trotz aller Vorsicht, die Geranien vom Frost etwas abbekommen haben, ist noch lange nicht alles verloren, vorausgesetzt, daß man die Pflanzen vor der Sonne des Tages schützt und für ein sehr langsames Auftauen der gefrorenen Pflanzenteile besorgt ist. Die Wasser- und Düngergaben werden auf eine größere Zeitspanne verteilt. Das schnell pulsierende Leben muß sich verlangsamen, sich beruhigen. Im Winterquartier sollen sich die Lebensfunktionen nur auf das Allernotwendigste beschränken. Der Überwinterungsraum soll kühl, aber frostsicher sein. Das genügt, um die Geranien schlecht und recht durch den Winter zu bringen. Wenn der Überwinterungsraum zugleich auch noch recht hell ist, sind eigentlich alle erfolgreichen Überwinterungsvoraussetzungen erfüllt.

Beim Einwintern der Geranien, sofern dies in einen dunkeln Keller geschehen muß, werden die Blüten sauber ausgebrochen, nicht geschnitten, die Laubblätter aber an den Pflanzentrieben belassen. Auch werden keine Zweige eingekürzt. Der Pflanzensaft würde sonst die Schnittstellen befeuchten, und es würde sich schon sehr bald Fäulnis bilden. Da, wo die Geranien weiterhin dem Licht ausgesetzt werden können, darf man die Blüten ohne Schaden an den Pflanzen belassen. Sie sollen jedoch täglich überprüft und, wenn verblüht, entfernt werden. Auch in diesem Falle wird nie ein Pflanzentrieb eingekürzt oder sonstwie verletzt. Je dunkler die Geranien den Winter überstehen sollen, desto spärlicher muß ihr Erdreich befeuchtet werden. Feuchtigkeit regt nicht nur die Bildung von schädlichen Fäulnisherden an, sie verleitet die Pflanze auch zum Triebwachstum. Die Folge davon ist eine wegen Lichtmangels geile Stengelbildung. Solche Pflanzenteile werden im nächsten Frühling nur sehr begrenzt lebensfähig sein. Aus demselben Grund wird auch nie gedüngt.

Nächstes Frühjahr, vor dem «Auswintern», werden die Geranien geschnitten, das heißt alle dürren, faulen und schwächlichen Triebe, aber auch alle diejenigen, welche zu lang sind, entfernt man. Es werden neue, nahrhafte Erde und später auch flüssige Düngerlösungen gegeben.

Was für die Geranien Gültigkeit hat, gilt Zug für Zug auch für Fuchsien, Nelken sowie für alle Kübelpflanzen, wie Oleander, Agapantus, Granatbaum, Echter Lorbeer, Aucuba, Palmen, Aralien und andere mehr. Stets sind die Überwinterungsräume vor Mäusefraß zu schützen.

Die *Knollenbegonien* bescheren bedeutend weniger Arbeit zum Einwintern. Nach dem ersten leichten Frost gräbt man die Knollen aus und trennt diese von den Stengeln so, daß ein Stummel von etwa 1 cm an der Knolle verbleibt. Dieser Stummel fällt dann später von selbst ab, ohne eine fäulnisempfängliche Stelle an der Knolle zu hinterlassen. Die Knollen sind von der Erde sauber zu reinigen und trocken, frostfrei und luftig zu lagern bis im Februar, dem Zeitpunkt des Antreibens in reichlichem, feuchtem Torfmull.

Die *Fleißigen Lieschen* (Impatiens) verlangen zum Über-

(Fortsetzung Seite 319)

(Fortsetzung von Seite 316)
wintern einen Fensterplatz im mäßig geheizten Zimmer. Sie kennen keine eigentliche Ruheperiode. Da sie sich in stetigem Wachstum befinden sollen, darf man auch die Zweiglein zurückschneiden, insbesondere läusebefallene Spitzen.

Die zu überwinternden Pflanzen sind südlicher Herkunft, daher frostempfindlich und an eine so lange Ruheperiode nicht gewöhnt, wie sie ihnen unsere langen Winter aufzwingen.

Zweifellos ergibt sich für die Pflanze daraus eine mehr oder weniger schädigende, lebensstörende Wirkung. Daß diese Zeitspanne von einem gesunden Bestand besser überlebt wird als von einem kranken, ist einleuchtend. Ein gewisser Ausfall an älteren, schwächlichen Pflanzen wird deshalb kaum abwendbar sein. Es ist darum im Herbst schon überlegenswert, ob man die Mühe des Überwinterns älterer und kränklicher Pflanzen noch auf sich nehmen soll oder ob es nicht ratsamer sei, nächsten Frühling die Anschaffung junger, lebenskräftiger Pflanzen zu erwägen.

WAS WOLLEN SIE WISSEN?

Die Schweizerische Vereinigung der IFIG

(Internationale Forschungs- und Informationsstelle für Gemeinwirtschaft)

Der von der IFIG auf den 28. bis 31. Mai 1953 in Genf einberufene erste Internationale Kongreß der Gemeinwirtschaft hatte die Empfehlung gutgeheißen, in allen Ländern und unter Mitwirkung möglichst aller gemeinwirtschaftlich tätiger Organisationen und Institutionen sowie weiterer interessierter Kreise nationale Sektionen der IFIG zu gründen. Dieser Empfehlung sind die schweizerischen Mitglieder der IFIG und Kongreßteilnehmer nachgekommen. Die Gründung einer Schweizerischen Vereinigung der IFIG wurde an einer zur gegenseitigen Aussprache einberufenen Versammlung vom 10. Oktober 1953 in Bern beschlossen und an einer zweiten Versammlung vom 27. März 1954 ebenfalls in Bern vollzogen.

Die neue Vereinigung sieht ihre Aufgabe darin, als «Arbeitsgemeinschaft» den Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern durch öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen zu fördern und ihren Mitgliedern die aktive Teilnahme an wissenschaftlicher Forschung und objektiver Information über Probleme der Gemeinwirtschaft zu erleichtern und deren Ergebnisse zugänglich zu machen, wofür sie sich in erster Linie der von der IFIG vierteljährlich herausgegebenen und von Prof. Dr. Edgar Milhaud redigierten «Annalen der Gemeinwirtschaft» bedient.

Die Vereinigung eröffnete mit einer *Arbeitstagung über den gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau* ihre der öffentlichen Information gewidmete Tätigkeit.

Wir geben für heute zur genaueren Information noch die wichtigsten Bestimmungen der Statuten der Vereinigung zur Kenntnis.

Aus den Statuten der Schweizerischen Vereinigung der IFIG

Name — Sitz — Dauer

Art. 1. Die sich diesen Statuten unterstellenden Personen und Organisationen bilden eine körperschaftliche Personenverbindung gemäß diesen Statuten und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Diese erlangt die Persönlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2. Die Vereinigung nennt sich Schweizerische Vereinigung der IFIG (Internationale Forschungs- und Informationsstelle für Gemeinwirtschaft).

Sie hat ihren Sitz am Ort des Sekretariates.

Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Zweck

Art. 3. Die Vereinigung hat den Zweck, zur Verwirklichung der von der IFIG verfolgten Ziele beizutragen, insbesondere durch die Anhandnahme und Förderung von Untersuchungen sowie durch die Verbreitung zuverlässiger und kontrollierbarer Informationen über die Gemeinwirtschaft in der Schweiz und im Ausland und in ihren verschiedenen Formen und Beziehungen: öffentliche Unternehmungen, Genossenschaften, genossenschaftliche Regie, andere Betriebsformen von allgemeinem Interesse, organisierte Wirtschaft, Planungssysteme usw.

Sie kann öffentliche oder geschlossene Diskussionen über Probleme der Gemeinwirtschaft veranstalten.

Beziehungen zur IFIG

Art 4. Die Vereinigung beteiligt sich direkt oder durch Vertreter an der Tätigkeit der verschiedenen Organe der IFIG.

Sie kann der IFIG und über diese allen oder einzelnen ihrer nationalen Sektionen alle ihr wichtig erscheinenden Untersuchungen und die Verbreitung von Informationen beantragen.

Sie leiht der Zeitschrift «Annalen der Gemeinwirtschaft» ihre volle Unterstützung durch die Beschaffung von Artikeln und Berichten über die verschiedenen Formen der Gemeinwirtschaft in der Schweiz und durch die Förderung einer möglichst weiten Verbreitung der Zeitschrift in den ihr zugänglichen Kreisen.

Mitglieder — Beitritt — Rechte — Austritt

Art. 5. Der Vereinigung können sich anschließen:

a) juristische Personen (Kollektivmitglieder);
b) natürliche Personen (Einzelmitglieder).

Mit dem Beitritt zur Vereinigung ist für die Mitglieder kein Bekenntnis zu irgendwelcher politischen, wirtschaftlichen